

1. Die Unterhaltspflicht ist eine familienrechtliche Pflicht, die es mit gesellschaftlichen oder staatlichen Mitteln dann durchzusetzen gilt, wenn die normalen familienrechtlichen Beziehungen gestört sind.

Die Unterhaltsleistung gegenüber Kindern, dem Ehegatten, früheren Ehegatten, Eltern, Großeltern und Enkelkindern (§§ 12, 17 bis 22, 25, 29 bis 33, 46, §51 Abs. 2, §§ 52, 81 ff. FGB) wird bei nicht freiwilliger Leistung in erster Linie durch die zivilprozessualen Zwangsmittel gesichert (vgl. § 85 ff. ZPO, insbes. § 96).

Für die Durchsetzung von laufenden Unterhaltsforderungen gibt es keine pfändungsfreie Mindestgrenze der Arbeitseinkünfte (vgl. § 101 Abs. 1 ZPO).

Bei nicht freiwilliger Leistung werden die zum Unterhalt Verpflichteten zunehmend über die gesellschaftliche erzieherische Einflußnahme veranlaßt, ihre Pflichten zu erfüllen.

Eine strafrechtliche Verfolgung setzt demzufolge erst dann ein, wenn der Unterhaltspflichtige staatliche oder gesellschaftliche erzieherische Einflußnahmen ignoriert und die Erfüllung seiner Pflicht, für das materielle und kulturelle Lebensniveau des Unterhaltsberechtigten zu sorgen, mißachtet.<sup>2</sup>

**2. Absatz 1** erfaßt die Verletzung der **gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern**. Wann diese Pflicht vorliegt, ergibt sich aus dem FGB. Die Erfüllung des Tatbestandes ist nicht von einem vorausgegangenem familienrechtlichen Verfahren und einem entsprechenden Schuldtitle abhängig.

**Täter** können sowohl die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern als auch Elternteile sein, von denen die Kinder zwar nicht abstammen, die jedoch die Vaterschaft nicht angefochten haben (z. B. kann ein in der Ehe geborenes Kind einen anderen Vater als den Ehemann der Kindesmutter haben).

Eine Ausnahme besteht bei dem außerhalb der Ehe geborenen Kind. Hier gilt als Vater derjenige, für den die Vaterschaft festgestellt ist (vgl. §§ 54 bis 60 FGB). Verbindliche Dokumente, aus denen sich in diesen Fällen die Vaterschaft ergibt, sind

— die Vaterschaftsanerkennung gegenüber dem Referat Jugendhilfe, dem staatlichen Notar, dem Standesamt oder zu Protokoll des Gerichts (§ 55 Abs. 3, § 57 FGB),

— das gerichtliche Unterhaltsurteil (meist zugleich Vaterschaftsfeststellungsurteil (§ 56 FGB)).

Der **Begriff Kinder** ist hier nicht mit der Definition in § 148 Abs. 5 StGB gleichzusetzen. Er umfaßt alle Personen, auch volljährige, die noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind (vgl. § 19 FGB).

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch der Kinder gegenüber einem Elternteil bzw. den Großeltern auf Unterhalt besteht, sind in den §§ 12, 17, 19 bis 22, 25, 46, 81 FGB geregelt.

**Unterhalt** ist sowohl der finanzielle Beitrag zu den Aufwendungen für die Familie gemäß § 12 Abs. 3 FGB als auch die regelmäßige Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 20 Abs. 1, § 82 Abs. 3 FGB. Lebt der Unterhaltspflichtige mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt, so hat er seine gesetzliche Unterhaltspflicht im Rahmen der Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 FGB zu erfüllen. Lebt er hingegen getrennt von seinen Kindern, so hat er seinen Unterhaltsbeitrag gemäß § 19 oder § 46 FGB zu leisten. An der Tatbestandsmäßigkeit ändert sich auch dann nichts, wenn ein anderer Verwandter, staatliche Organe oder andere Personen Unterhalt geleistet haben (§ 21 Abs. 2 FGB).

**3. In Abs. 2** wird strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Personen begründet, die gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kindern und Enkelkindern ihre durch gerichtliche Entscheidung festgelegte Unterhaltspflicht verletzen, während für Abs. 1, dem die Eltern-Kind-Beziehungen zugrunde liegen, die gesetzliche Unterhaltspflicht ausreicht. **Gerichtliche Entscheidungen** sind Urteile, gerichtliche Einigungen, vom Gericht bestätigte Vergleiche, einstweilige Anordnungen sowie vom Organ der Jugendhilfe oder Staatlichen Notariat beurkundete oder zu Protokoll des Gerichts erklärte Anerkenntnisse. Dazu gehören auch Vollstreckbar-